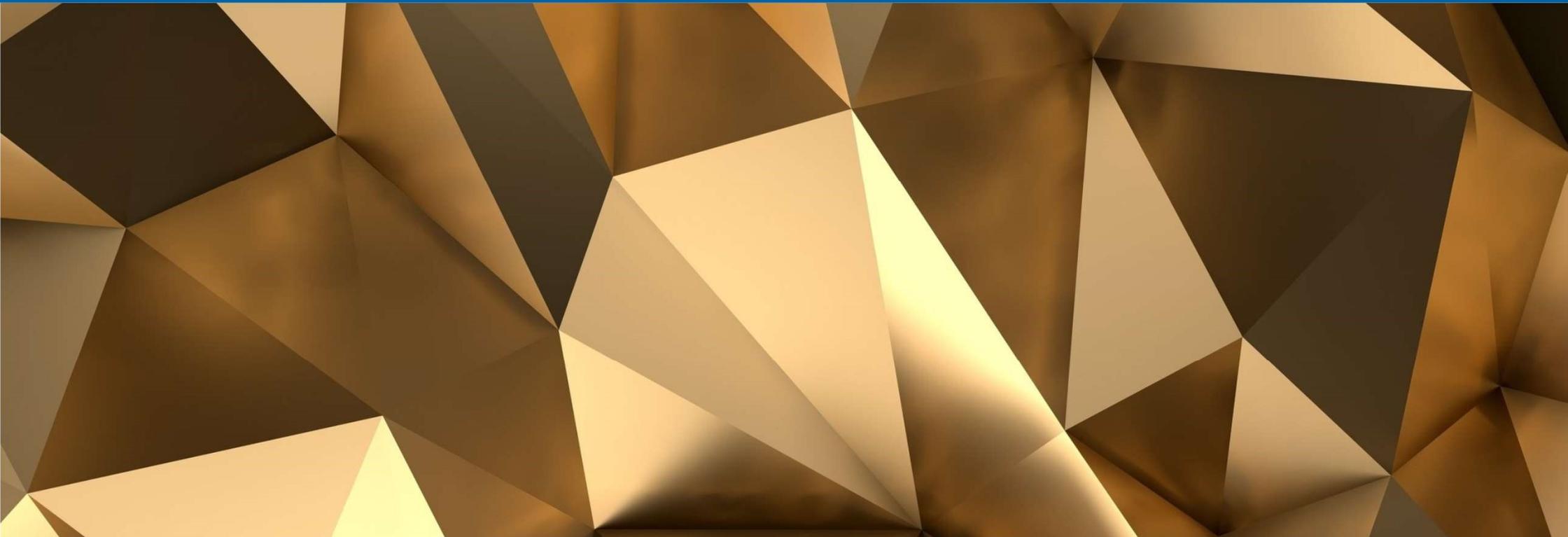


Bitcoin & Co – Das neue Gold

Stolpersteine im öffentlichen Recht? Christian Piska und Sofie Schock



Problemaufriss

- „the next big thing“
- keine generellen Rechtsvorschriften, keine gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen in Österreich
- „Rechtsansichten“ diverser Institutionen (zB FMA)
- zuletzt hat der EuGH in steuerrechtlicher Hinsicht entschieden
- vermehrt Literatur zu einzelnen Rechtsbereichen
- Betrachtung der verfassungsrechtlichen Aspekte

Rechtliche Einordnung von Kryptowährungen

- kein Geld
- kein E-Geld
- kein Finanzinstrument
- kein Zahlungsinstrument
- aber evt Zahlungsmittel?

ein von Menschen geschaffenes, privat kreierte, digitales Wirtschaftsgut

Definition von Kryptowährungen

- Definition EuGH:

„**virtuelle Währung** Bitcoin [dient] keinem anderen Zweck als dem der Verwendung als **Zahlungsmittel**“ und wird „von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert“

– funktionelle Betrachtung

– herkunftsbezogene Betrachtung

- noch keine Konkurrenz für staatliche Währungen
- Definition in EU-RL-Vorschlag: virtuelle Währung

Regulierung I

- Risiken, die von Kryptowährungen ausgehen können
- Mit Kryptowährungen verbundene Gefahrenlage ist alltägliches Phänomen
- Vorteile nicht übersehen
- Bedarf es einer Regulierung oder gar eines Verbotes von Kryptowährungen?
- Verbot ist überschießend (in manchen Ländern aber bereits Verbot einzelner Kryptowährungen)

Regulierung II

- Regulierung von Kryptowährungen ist zwingend Grundrechtsschranken unterworfen
- zB Eigentumsfreiheit, Erwerbsfreiheit, Gleichheitssatz
- Verhältnismäßigkeitsprüfung obligatorisch

Regulierung III

- Eigentumsfreiheit
- schützt alle vermögenswerten Privatrechte
 - Eigentumsbeschränkung
 - Öffentliches Interesse
 - Geeignetheit
 - Verhältnismäßigkeit
- Verbot ist nicht das gelindeste Mittel

Regulierung IV

- Wie könnte eine Regulierung aussehen?
- Anonymität / Pseudonymität partiell aufbrechen
- Ziel: Regulierung mit Augenmaß (zB Wertgrenzen)
- Irrglaube an die Macht des Gesetzes
- internationales Phänomen
- macht vor Grenzen keinen Halt
- internationale zwischenstaatliche Akkordierung erforderlich (zB europaweite Regelung)

Vorhaben der EU I

- Vorschlag für 5. Geldwäsche-RL
- Erweiterung auf „Gatekeeper“
- „zugelassen oder eingetragen“, Sorgfaltspflichten
- Definition der **virtuellen Währungen**:

„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde und nicht zwangsläufig an eine echte Währung angebunden ist, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

Vorhaben der EU II

- Vorschlag der Kommission
- Rat bereits passiert
- derzeit im Parlament

Bsp Japan

- Gesetz mit dem Ziel, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern und Verbraucher vor betrügerischem Verhalten zu schützen
- Kryptowährungen werden als „Zahlungsmittel“ legitimiert
- diverse Verpflichtungen
- vermutlich enormer Verwaltungsaufwand
- Effekte:
 - positiv: Vertrauen wird gestärkt, Verbraucherschutz
 - negativ: Abwanderung junger / kleiner Unternehmen

Kompetenz, Gewerbe

- Kompetenztatbestände Art 10 Abs 1 B-VG:
 - „Geld-, Kredit-, Börse- und Bankwesen“
 - „Zivilrechtswesen“
 - „Gewerberecht“
- Gewerberecht

Fazit

- gemäßigter Regulierungsansatz
- Synergieeffekte nutzen
- Überregulierung vermeiden
- Grundrechtsschranken im Auge behalten

„Never change a running system!“